Hafengebiet mit den für Freiladepläte üblichen Umschlagseinrichtungen und die Schassung von Nebenanlagen zu den sonst für Waltershof bestimmten Anlagen underührt bleiben. Kattwyt—Hohe Schaar—Neuhof soll außerdem für Stückgurumschlag benutt werden, soweit er für den heutigen Hamburger Hasen einschließlich Waltershof nicht geeignet ist.

b) Der Ausban von Kattwyt—Hohe Schaar—Neuhof soll so vergenommen wersden, daß bis zum 31. Dezember 1933 mindestens ein Betrag von 25 Millionen

- den, daß his zum 31. Dezember 1933 mindestens ein Betrag von 25 Millionen Reichsmart verausgabt wird. Aus diesen Mitteln werden zunächst die sir die volle Ruydarkeit des Hase diesen Mitteln werden zunächst die sir die volle Ruydarkeit des Hasengebiets Kattwyk—Hohe Schaar—Reuhof nötigen allzemeinen Anlagen hergestellt werden, inskesondere die sir später als im Zollausland liegend vorzusehende Straßenverbindung zwischen Kattwyk und dem Hamburger Freihasen einschließlich der Brücke (mit beweglichen Schissabretsössung gekreuzten Straßen, die Ausbaggerung der Rethe in voller planmäßiger Breite (200 Meter in der Sohle), die Berdreiterung der Seeschisssabschaft des Köhlbrands um 20 Meter dis zur Rethemindung, der Bau einer Brücke des Köhlbrands um 20 Meter dis zur Rethemindung, der Bau einer Krücke über den Reiherstieg bei der Plange'schen Mühle, die Geriellung der Seeschissssschaft zu das Hasengebiet Kattwyk—Hohe Schaar—Reuhos. Der Frage, ob das Reich einzelne dieser Anlagen herzusitellen oder die Kosten sür sie zu tragen hat soll damit nicht vorgegriffen sein. Weiter sollen aus diesen Mitteln der Ausdan des bereits in Angriff genommenen: Hasends an der Rethe, die Kertellung der ersorderlichen Anlagen menen: Hasendschaft an der Rethe, die Kertellung eines Jollausschlußgebietes auf Kattwyk—Hohe Schaar und die Herziellung einer im Zollausland liegenden Wasserreibndung zwischen Kattwyk—Hohe Schaar und dem Freihasen Handren der Kethenschan zurückschaftliche Bedürsnis sür die der letztgenannten Banaussführungen nicht in dem Maße vorhanden, daß ein der letztgenannten der Gerbachen, die des wirtschaftliche Bedürsnis sür die drei letztgenannten Banaussführungen nicht in dem Maße vorhanden, daß ein wirtschaftliches Bedürsnis besteht, stets Hasenber 1933 zu verausgaben, so in dieser Termin hinausgeschoben werden. Es wird anerkannt, daß ein wirtschaftliches Bedürsnis besteht, stets Hasenber
- 7. Beide Länder verpflichten sich, das Hafengeld für die Häfen der Sasensemeinschaft nach gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe seitzusetzen wie im Hamburger Hafen. Preußen übernimmt die gleiche Verpflichtung für die Haspensgebiete von Harburg-Wilhelmsburg und Altona. Auch sollen im gesamten Haspengebiet von Hamburg, Harburg-Wilhelmsburg und Altona Hafenabgaben nicht zum zweiten Male erhoben werden, wenn ein Fahrzeug innerhalb dieses Gebietes aus einem Hasenteil in einen anderen verholt. Im Gebiete der Hasensgemeinschaft sollen die Umschlags- und Lagergebühren auf Vorschlag der Hasensgemeinschaft sestgesetzt werden; von diesem Borschlage soll möglichst nur in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Länder abgewichen werden.
- 8. Preußen ift bereit, für die von Hamburg gewünschte Erweiterung des Spreehasens auf preußischem Gebiete jede mögliche Unterftützung zu gewähren.
- 9. Ein Ausschuß von möglichst geringer Mitgliederzahl aus Bertretern beider Länder wird für folgende Bunkte Borschläge machen:
- a) Für die zweckmößigste Weiterentwicklung des gesamten Hafengebietes, insbesondere für die Aufstellung des in Ziffer 3 genannten Flächenausteilungsplans,

b) für die genaue Festlegung des Gebietes der Hafengemeinschaft und ihres Erweiterungsgebietes (Ziffern 3 und 4),

e) für die einheitliche Berwaltung der Gemeinschaftshäfen und der anderen Häfen,

d) für die Bewertung der in die Hafengemeinschaft von beiden Ländern einzubringenden Werte,